

Satzung des Bundesverbandes der Sozialwerke Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BSFP)

§1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen Bundesverband der Sozialwerke Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BSFP) des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR und hat seinen Sitz in Erzhausen. Sein Status ist ein Bundeswerk des BFP.

§2 Zweck

1. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Wohlfahrtszwecken i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung §§51 und 68 A0.

2. Der Verband bezweckt im In- und Ausland die Förderung und Weiterentwicklung des christlichen Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesens. Er bezweckt diesen Organisationen und Einrichtungen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Eigenart zur Zusammenarbeit im Dienste sachkundiger und zeitgerechter Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu verbringen.

3. Der Verband repräsentiert und fördert seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Information und Beratung
- Förderung der Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungsarbeit seiner Mitglieder durch Vermittlung finanzieller Mittel
- Förderung der fachlich-methodischen Arbeit
- Aus- und Fortbildung
- Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder
- Vertretung der Mitglieder

4. Der Verband bietet in den genannten Bereichen Beratung, Aus- und Fortbildung sowie Seminare und Tagungen zur Förderung und Weiterentwicklung des christlichen Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesens.

5. Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verband sich an Einrichtungen jeglicher Rechtsform beteiligen oder solche errichten.

6. Der Verband will zur Verwirklichung der genannten Ziele einen Beitrag leisten, ausgerichtet nach dem christlichen Auftrag, sich der Schwachen und Hilfsbedürftigen unserer Gesellschaft anzunehmen und an ihrer Eingliederung mitzuarbeiten.

7. Gemäß der Verfassung und den Richtlinien des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR gibt sich der Bundesverband eine Geschäftsordnung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede christliche Organisation aus dem Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesen werden, die seine Ziele verfolgt. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Abs. 3.1. beschließt die Verbandsleitung. Dem schriftlichen Antrag sind die Satzung und der aktuelle Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beizufügen.

3. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden.

4. Über die Aufnahmeregelungen von fördernden Mitgliedern entscheidet die Verbandsleitung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Auflösung oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Verbandsleitung. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres zulässig. Den Ausschluß beschließt die Verbandsleitung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwider handelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen einem Monat das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die danach endgültig entscheidet.

6. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Verbandsleitung
3. die Bundeskonferenz des BFP

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder auf Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch die Verbandsleitung unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - Entlastung der Verbandsleitung
 - Wahl der Verbandsleitung
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder. Die Rechnungsprüfer dürfen der Verbandsleitung nicht angehören.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß der Verbandsleitung
 - Änderung der Satzung
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder entscheidet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Präsidiums des BFP.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Leiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§6 Verbandsleitung

1. Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Verbandsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
2. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihr Amt aufnehmen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Verbandsleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Die Geschäftsführung kann auch einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden, die von der Verbandsleitung bestellt werden und deren Geschäftsbereich und Anstellungsbedingungen von der Verbandsleitung zu regeln sind.
4. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie Schriftführer und Kassenwart jeder für sich allein handelnd. Der Schriftführer ist gleichzeitig stellvertretender Kassenwart.
5. Der Vorsitzende muß von der Bundeskonferenz bestätigt werden.

6. Das Präsidium des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) benennt einen Delegierten, der zu den Verbandsleitungs- und Mitgliederversammlungen eingeladen wird.

§7 Bundeskonferenz des BFP

1. Der BSFP bekommt seine Rechtsfähigkeit als Bundeswerk des BFP durch den Beschluß der Bundeskonferenz.
2. Die Verbandsleitung hat in regelmäßigen Abständen (jährlich) der Bundeskonferenz Bericht über die Arbeit und Situation des Verbandes zu geben. Schriftliche Berichte gehen an das Sekretariat des BFP.

§8 Beirat

Zur Beratung der Verbandsleitung in allen grundlegenden Fragen des Verbandes kann sich die Verbandsleitung Beiräte berufen.

§9 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besondere zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Auflösung wird erst rechtswirksam nach schriftlicher Zustimmung des Präsidiums des BFP.

§11 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR.

Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.